

Flugplatz - Ordnung



Als Geschäftsordnung Bestandteil der Vereinssatzung

A. Grundsätzliches

Wir haben, und erwarten es von jedem unserer Vereinsmitglieder, viel Begeisterung und Idealismus für unseren Sport durch unseren Arbeitseinsatz am Flugplatz bewiesen. Wir werden nur solange Freude an unserem Flugplatz haben, solange wir uns dort verantwortungsbewußt benehmen und auch verantwortungsbewußt fliegen, Risiken und vor allem unnützen Lärm vermeiden. Durch Lärmbeschwerden (Umweltschutz) und bei Unfällen mit unvermeidbar nachfolgenden Untersuchungen durch die Luftaufsichtsbehörde können wir unter Umständen sogar unseren Flugplatz verlieren.

Damit jedes Mitglied und jedes neu hinzukommende Mitglied unseres Vereins sofort weiß wie es sich auf unserem Fluggelände zu verhalten hat, ist die nachstehende Flugplatz - Ordnung geschaffen worden.

Diese Flugplatz - Ordnung ist unbedingt einzuhalten !

Ein schwerer Unfall, hervorgerufen durch einen disziplinelosen Modellflieger oder einen Unglücksraben, kann unseren Flugbetrieb für längere Zeit lahmlegen, vor allem dann, wenn wir den Aufsichtsbehörden nicht beweisen können, daß sich der Modellflugbetrieb nach vorgeschriebenen Regeln vollzieht und deren Einhaltung überwacht wird.

B. Rücksichtnahme - Kameradschaft - Pflege unserer Anlagen

Von jedem Mitglied werden Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft erwartet. Neben dem Befolgen der Flugsicherheitsregeln ist es ebenso wichtig, Kameradschaft zu pflegen, die Rechte des Vereiskameraden zu respektieren und ihm und seinem Modell Beachtung zu schenken. Es ist selbstverständlich Pflicht eines jeden Mitgliedes - auch aus Gründen des Idealismus und der Kameradschaft - sich an dem notwendigen Arbeitseinsatz zu beteiligen, für Sauberkeit und Ordnung auf dem Fluggelände zu sorgen.

C. Berechtigung zur Benutzung des Flugplatzes

1. Jedes aktive Mitglied der MFG, welches nicht länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
2. Geladener Gast eines Mitglieds mit Nachweis einer gültigen Versicherung.
3. Vorübergehend in Oldenburg oder Umgebung wohnender Modellflieger, gegen Zahlung einer Gebühr von 50% der Aufnahmegebühr sowie des Monatsbeitrages.

4. Auswärtige Teilnehmer an Flugtagen und Veranstaltungen.

D. Flugsicherheitsregeln

1. Der Flugplatz der MFG-Wardenburg e.V. ist für Flugmodelle bis 25 kg Abfluggewicht über den DMFV versichert. Aus diesem Grund ist das Befliegen des Platzes mit Flugmodellen über 25 kg Abfluggewicht untersagt.

2. Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür abgegrenzten Raum aufhalten. Hunde dürfen nur an der Leine und in dem für Zuschauer abgegrenzten Raum geführt werden.

3. Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz abgestellt werden. Ausnahmen, wie Unbefahrbarkeit des Parkplatzes, werden von Fall zu Fall geregelt.

4. Bei mehr als zwei Personen wird einer der am Platz anwesenden zur Platzaufsicht eingeteilt. Diese Platzaufsicht ist zeitlich begrenzt und erfolgt nach gegenseitiger Absprache. Den Anordnungen der Platzaufsicht ist Folge zu leisten.

5. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, welche den Richtlinien des Bundesministers für Post- und Fernmeldewesen gem.§ 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung vom 17.03.1977 entsprechen. Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 KHz geeignet sein. Bei Anlagen im 2,4 GHz Band dürfen nur solche verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.

6. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden. Es darf grundsätzlich nur mit wirksamen Schalldämpfern der neuesten Bauart, mit einem Schallpegelrichtwert, welche den Richtlinien des Luftverkehrsgesetzes vom 01.01.1982 entsprechen, geflogen werden. Von Zeit zu Zeit sind Meßprüfungen unter streng vorgeschriebenen Meßbedingungen durchzuführen.

7. Einstellarbeiten, betanken und anwerfen der Modellmotoren wird nur auf dem dafür vorgesehenen Abstell- und Startplatz vorgenommen. Längere Motorläufe werden nur auf oder bei dem Motoreinlaufstand des Flugplatzes vorgenommen.

8. Bei gleichzeitigem Fliegen durch mehrere Piloten haben sich diese auf dem dafür bestimmten Platz des Rollfeldes zur Vermeidung evtl. Funkstörungen aufzuhalten. Bei Landungen bzw. Notlandungen müssen die Piloten diese Landeabsicht den anderen Piloten deutlich durch lauten Zuruf "Achtung Landung" anzeigen. Auf dem Rollfeld dürfen sich grundsätzlich nur die fliegenden Piloten, bei Anfängern evtl. noch das aufsichtführende Vereinsmitglied aufhalten. Alle anderen Vereinsmitglieder bzw. Piloten, die zur Zeit nicht fliegen, haben sich im Sicherheitsraum aufzuhalten.

9. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

10. Das Überfliegen des Abstell- und Montageplatzes, des Parkplatzes sowie der Zuschauer ist grundsätzlich untersagt. Bei Verstößen dieser Art ist dem betreffenden Piloten für den Rest des Tages Flugverbot zu erteilen.

11. Das Anfliegen bzw. Bedrängen sich unserem Flugplatz nähernden Sport- oder sonstigen Großflugzeugen ist grundsätzlich untersagt. In derartigen Situationen ist mit dem Flugmodell auf eine geringere Höhe herunterzugehen, notfalls sofort zu Landen.

12. Neue Mitglieder müssen ihre Fähigkeit des Modellfliegens beweisen bevor sie allein fliegen dürfen. Anfänger dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Vereinsmitglieds fliegen.

13. Für die Dauer von Testflügen wird der übrige Flugbetrieb eingestellt.

E. Maßnahmen zur Durchsetzung der Flugsicherheitsregeln

1. Das für die Flugaufsicht bestimmte Vereinsmitglied ist befugt und verpflichtet, einem Piloten Startverbot zu erteilen, wenn sein Modell, die Fernsteueranlage oder die Flugweise nicht den notwendigen Anforderungen eines unfallfreien Flugbetriebes entsprechen.

Es ist Aufgabe und Pflicht eines jeden aktiven Mitgliedes den genannten verantwortlichen Vereinsmitgliedern bei derartigen, schwierigen Entscheidungen die volle Unterstützung zu geben.

2. Das zur Flugaufsicht bestimmte Vereinsmitglied kann für den Rest des Tages Flugverbot erteilen:

- a) bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten
- b) bei sicherheitsgefährdenden Mängel am Modell oder der Fernsteueranlage
- c) bei wiederholten Verstößen gegen die Flugsicherheitsregeln

Der Vereinsvorstand kann ein längeres Flugverbot erteilen oder durch einstimmigen Beschluß ein Mitglied vom Verein ausschließen, wenn:

- a) ein Mitglied wiederholte schwere Verstöße gegen die Flugsicherheitsregeln begangen hat
- b) ein Mitglied mehrmals vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder mehrmals gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Vereinsvorstand kann ein Flugverbot für die Dauer eines Monats aussprechen, wenn ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Flugsicherheitsregeln begangen hat.

Wardenburg, den 23.12.2007

Modellfluggruppe Wardenburg e.V.

Der Vorstand